



Gemeinde Deilingen

Bebauungsplan „Grube IV“

Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“
(Schutzgebiets-Nr. 7820441)

FRITZ &
GROSSMANN





Projekt: Bebauungsplan „Grube IV“

Vorhabenträger: Gemeinde Deilingen
 Hauptstraße 1
 78586 Deilingen

Landkreis: Tuttlingen

Projektnummer: 1089

Stand: 04.03.2025

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
 Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

 Geländeerfassung:
 Hans-Martin Weisschap

Projektleitung: Simon Steigmayer, B. Eng.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Schutzgebiet	6
2.1	Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441)	6
2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	6
2.1.3	Beurteilungsgrundlagen	7
2.1.4	Geschützte Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie	7
2.1.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	8
3	Vorhaben	9
3.1	Vorhabensbeschreibung	9
3.2	Wirkfaktoren	10
4	Detailliert untersuchter Bereich	11
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	11
4.2	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	11
4.2.1	Allgemeine Beschreibung	11
4.2.2	Nachgewiesene Vogelarten	13
4.2.3	Spezielle Erhaltungsziele für die Vogelarten im detailliert untersuchten Bereich	13
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes	15
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	15
5.2	Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der VS-RL sowie weiterer gebietsrelevanter Vogelarten	15
6	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	17
7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	23
8	Beurteilung der Erheblichkeit	24
8.1	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) [A207]	25
8.2	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) [A338]	25
8.3	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) [A236]	26
8.4	Uhu (<i>Bubo bubo</i>) [A215]	27
8.5	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) [A074], Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) [A103] und Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) [A072]	28
9	Alternativenprüfung	30
10	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	33
11	Fazit	34
12	Quellenverzeichnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans „Grube IV“ und des VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“	5
Abbildung 2: Übersichtslageplan VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“	6
Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 19.06.2024)	9
Abbildung 4: Schutzgebietskulisse im Umfeld von Deilingen	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der im Gebiet gemeldeten Arten (vgl. Managementplan)	7
Tabelle 2: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	15
Tabelle 3: Beschreibung der Artenschutzmaßnahme CEF 2	18
Tabelle 4: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Uhu bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit	28
Tabelle 5: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Rotmilan, Wanderfalken und Wespenbussard bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen möchte die Gemeinde Deilingen am östlichen Ortsrand den Bebauungsplan „Grube IV“ aufstellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohngebäude geschaffen werden. Das Bebauungsplangebiet bietet Platz für 10 Bauplätze.

Das ca. 12.010 m² große Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441).

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ist es, die Beeinträchtigungen des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das geplante Vorhaben darzustellen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele zu beurteilen.

Ergibt eine endgültige Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes zu erwarten sind, ist das Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vor.



Legende: rote Linie = Grenze des Bebauungsplans „Grube IV“, violett schraffierte Fläche = Vogelschutzgebiet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans „Grube IV“ und des VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“

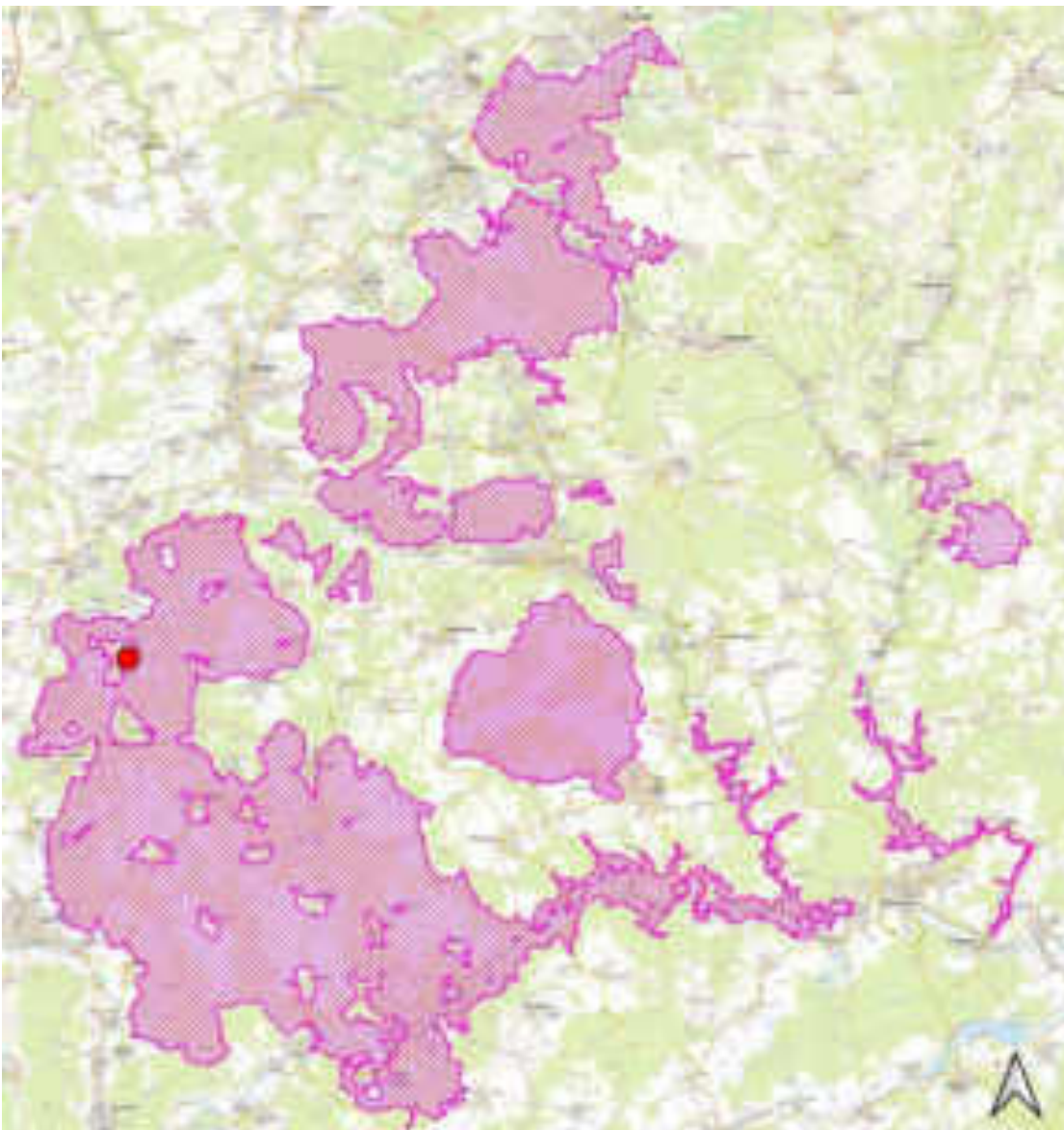
2 Schutzgebiet

2.1 Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441)

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 43.030 ha und erstreckt sich über 4 Landkreise sowie 39 Gemeinden. Die Flächen liegen überwiegend auf der Albhochfläche in den naturräumlichen Einheiten „Hohe Schwabenalb“, „Mittlere Flächenalb“, „Mittlere Kuppenalb“, „Hegualb“ sowie „Baaralb und Oberes Donautal“ und zum kleineren Teil im „Mittleren und Südwestlichen Albvorland“. Der Anteil der Gemeinde Deilingen am Gesamtgebiet umfasst etwa 860,6 ha, dies entspricht ca. 2%.

Die Flächen repräsentieren die vielfältige Kultur- und Naturlandschaft der Schwäbischen Alb mit Wacholderheiden, Steinriegel-Hecken-Landschaften, Steppenheide- und Steilhang-Wäldern, außerdem die für geologischen Gegebenheiten typischen Weißjura-Felsgürtel und Schutthalden, sowie altholzreiche Waldgebiete, die für die Region typischen Mähwiesen und Bäche mit Ufergehölzen.



Legende: lila Schraffur = VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“, roter Punkt = Lage des B-Plans

Abbildung 2: Übersichtslageplan VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“

2.1.2 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Gemäß dem Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2022) ist für das Schutzgebiet die Erhaltung der Lebensstätten der Arten in ihrer räumlichen Ausdehnung sowie die Erhaltung der Arten in einem günstigen Erhaltungszustand als generelles Erhaltungsziel ausgegeben.

Die konkreten Erhaltungsziele der betroffenen Arten sind in Kapitel 4.2.3 dargestellt.

2.1.3 Beurteilungsgrundlagen

Als Beurteilungsgrundlage diente die zum gleichen Projekt erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie der Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2022) und der Standard-Datenbogen des Gebiets.

2.1.4 Geschützte Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten wurden für das Vogelschutzgebiet gemeldet:

Tabelle 1: Liste der im Gebiet gemeldeten Arten (vgl. Managementplan)

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweise im VSG
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	5 Reviere
A313	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	47 Reviere
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	0 Reviere (nur Durchzügler)
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	10 Reviere
A070	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	4 Reviere
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	26 Reviere
A321	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	136 Reviere
A104	<i>Bonasia bonasia</i>	Haselhuhn	0 Reviere (keine Untersuchung)
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	62 Reviere
A207	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	75 Reviere
A082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0 Reviere (nur Durchzügler)
A238	<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht	16 Reviere
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	145 Reviere
A340	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	9 Winterreviere
A223	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	2 Reviere
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	53 Reviere
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	27 Sichtungen in kleinem Gebiet (zumindest wichtiges Nahrungsgebiet)
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	15 Reviere
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	65 Reviere
A217	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	9 Reviere

A277	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	0 Reviere (nur Durchzügler)
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	k.A.
A113	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	27 Reviere
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	0 Reviere
A103	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	30 Brutreviere (2017-2021)
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	7 Reviere
A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	60 Reviere
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	k.A.

(k.A. = keine Angaben)

2.1.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Die Flächen des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) überschneiden sich mit den FFH-Gebieten „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311), „Prim-Albvorland“ (Schutzgebiets-Nr. 7818341), „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341), „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311) und „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (Schutzgebiets-Nr. 7920342).

Aufgrund der Überlagerung der Schutzgebiete sind funktionale Beziehungen zwischen den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete und den Vogelarten des Vogelschutzgebietes, wie beispielsweise die Nutzung der Flächen als (Teil-)Lebensraum, gegeben.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12.010 m².

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von 9 m zulässig.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über die Lessingstraße im Norden.



Legende: farblich = „Grube IV“; grau = bestehende Bebauung und Umgebung, ohne Maßstab
Planung: Büro Hermle

Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 19.06.2024)

3.2 Wirkfaktoren

Für das vorliegende Bauvorhaben sind generell folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Anlage von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang und Unfälle
- Lärm und Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen durch wohnbauliche Nutzung (Lärm, Schadstoffe, Abwärme, Abwasser, etc.)
- Immissionswirkungen durch Anwohnerverkehr (Lärm, Schadstoffe)
- Lichtemissionen

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) gemeldeten Arten führen könnten.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen die vom Eingriff unmittelbar betroffene Fläche. Darüber hinaus wurden angrenzende Flächen berücksichtigt, die während der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs durch Störungen, Emissionen etc. beeinträchtigt werden können.

4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.2.1 Allgemeine Beschreibung

Lage und Nutzung

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am östlichen Ortsrand von Deilingen an einem Westhang und grenzt an die nördlich und westlich gelegenen Neubaugebiete an.

Das Plangebiet umfasst ca. 12.010 m² und unterliegt überwiegend einer extensiven Grünlandnutzung. Es wird großflächig von Magerwiesen (33.43) eingenommen, von denen die meisten als FFH-Mähwiesen kartiert sind. So liegt im Zentrum des Gebiets das geschützte Wiesenbiotop „Magerwiesen IV im Gewann Hesselbol O Deilingen“ (MW-Nummer 6510800046038650), dessen Erhaltungszustand mit „B“ bewertet wird. Mit dem geschützten Wiesenbestand „Magerwiese III im Gewann Hesselbol O Deilingen“ (MW-Nummer 6510800046038649) ragt im Nordosten eine weitere FFH-Mähwiese mit dem Erhaltungszustand „A“ in das Plangebiet hinein.

Die zentral gelegene Magerwiese geht im westlichen, abschüssigen Teil des Plangebiets in einen Magerrasen basenreicher Standorte (36.50) über. Im Südosten schließt sich eine artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) an den Magerwiesenbestand, an die weiter östlich eine Feldhecke (41.22) angrenzt. Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein Teil einer versiegelten Straße (60.21), die von einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) gesäumt ist und in einen geschotterten Weg (60.23) und dann in einen Grasweg (60.25) übergeht. Entlang des Grasweges befinden sich einige Gehölzpflanzungen und Feldhecken (41.22), eine Hochstaudenflur (35.43) sowie ein artenreicher, mesophytischer Vegetationsaum (35.12).

Topographie, Geologie und Boden

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einem nach Westen abfallenden Gelände in einer Höhe von ca. 870 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit „Hohe Schwaben-Alb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet.

Nach der Geologischen Karte (Maßstab 1:50.000, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) befindet sich im Plangebiet „Weißjura-Hangschutt“. Bei dieser geologischen Formation handelt es sich um Hangschutt aus Weißjura-Kalksteinen, umgelagertem Kalkverwitterungslehm und wechselnden Lößlehmanteilen.

Flächenbedeutsam vorkommender Leitboden innerhalb des Plangebiets ist Rendzina aus Hangschutt und Rutschmassen (Bodenkundliche Einheiten, Maßstab 1:50.000, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau).

Nach den Daten der amtlichen Bodenschätzung handelt es sich bei den im Gebiet vorkommenden Böden zum großen Teil um Lehmböden mit einer hohen bzw. sehr hohen Bedeutung als Standort

für natürliche Vegetation, einer geringen Bodenfruchtbarkeit, einem geringen Wasserspeichervermögen und einer mittleren Schadstoffpuffer- und -filterfunktion. Bei dem anderen Teil handelt es sich um einen Tonboden mit einer mittleren Bodenfruchtbarkeit, einem geringen Wasserspeichervermögen und einer hohen Schadstoffpuffer- und -filterfunktion.

Wasserhaushalt

Entsprechend der Hydrogeologischen Karte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) gehört der Vorhabensbereich zur hydrogeologischen Formation „Hangschutt“. Diese ist je nach lithologischer Ausbildung eine Deckschicht mit geringer bis guter Porendurchlässigkeit und oft sehr geringer Ergiebigkeit bzw. ein Porengrundwasserleiter mit mittlerer bis geringer Durchlässigkeit und Ergiebigkeit.

Südlich an das Plangebiet grenzend befindet sich das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Teich- und Hesselbohlquellen“ (WSG-Nr-Amt 327102).

Naturschutzfachliche Ausweisungen

Innerhalb des Bebauungsplangebiet und der Umgebung liegen nachfolgende planungsrelevante Schutzausweisungen:

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<p>Ausweisungen innerhalb des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Sickerquellen O Deilingen“, (Biotop-Nr. 178183270122) <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die FFH-Mähwiesen „Magerwiesen IV im Gewann Hesselbol O Deilingen“ mit der Gebietsnummer 6510800046038650 und „Magerwiese III im Gewann Hesselbol O Deilingen“ mit der Gebietsnummer 6510800046038649.</p> <p>Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Feldhecken im Gewann Hesselbol O Deilingen“, (Biotop-Nr. 178183270384) in ca. 30 m Entfernung (O) - „Magerrasen II im Gewann Hesselbol O Deilingen“, (Biotop-Nr. 178183270386) in ca. 150 m Entfernung (O)
Natura 2000-Gebiete	<p>Ausweisungen innerhalb des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Teil des Bebauungsplangebietes (ca. 4.966 m²) befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) <p>Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311), ca. 300 m in östlicher Richtung.
Naturschutzgebiete	<p>Keine Ausweisungen im Planungsgebiet</p> <p>Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NSG „Ortenberg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.258), ca. 500 m in nordöstlicher Richtung.
Biotopverbundplanung	<p>Ausweisungen innerhalb des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standorte
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung

4.2.2 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fand eine detaillierte Erhebung der Vögel statt (siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Die Erhebung wurde innerhalb des Vorhabensgebietes einschließlich angrenzender Flächen durchgeführt.

Im Rahmen der Erfassungen zum Artenschutz konnten, von den für das Vogelschutzgebiet gemeldete Arten, lediglich der Neuntöter und Rotmilan nachgewiesen werden.

Gemäß den Bestandskarten des Managementplans (Regierungspräsidium Tübingen 2022) ist die nächste Lebensstätte des Neuntöters in ca. 3,0 km Entfernung westlich von Wehingen ausgewiesen. Mit beiden nachgewiesenen Brutrevieren der Art konnte somit eine neue Lebensstätte des Neuntöters innerhalb des Natura 2000-Gebiets erfasst werden. Das Vorkommen des Rotmilans im Untersuchungsraum ist hingegen bekannt. Der Bereich des Vorhabens ist im Managementplan des VSG bereits als Rotmilan-Lebensstätte ausgewiesen.

Gemäß dem Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2022) ist das Plangebiet und seine nahe Umgebung zudem als Lebensstätte für Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, Schwarzspecht und Hohltaube ausgewiesen. Selbige sowie weitere im Vogelschutzgebiet geschützte Arten wurden im Zuge der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht nachgewiesen.

4.2.3 Spezielle Erhaltungsziele für die Vogelarten im detailliert untersuchten Bereich

Die Erhaltungsziele für die vom Vorhaben betroffenen Arten des Vogelschutzgebiets sind wie folgt formuliert:

Hohltaube (*Columba oenas*) [A207]

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen

Neuntöter (*Lanius collurio*) [A338]

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland- und Heidegebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung der Streuwiesen und offenen Moorränder
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

Rotmilan (*Milvus milvus*) [A074]

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland

- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) [A236]

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Uhu (*Bubo bubo*) [A215]

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung von reich strukturierten Kulturlandschaften im Umfeld von vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung von offenem Wiesengelände mit Heckenstreifen
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wanderfalke (*Falco peregrinus*) [A103]

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und ungesicherte Schornsteine
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 30.6.)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*) [A072]

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Verträglichkeitsuntersuchung basiert auf der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Ein Projekt ist nur zulässig, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht geeignet ist, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Empfehlungen, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, liefern die „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007).

5.2 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der VS-RL sowie weiterer gebietsrelevanter Vogelarten

Tabelle 2: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
anlage-/baukörperbedingt		
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung: Verlust von Vegetationsbeständen, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten durch Anlage von Straßen, Gebäuden etc.	Verlust von ca. 0,43 ha Nahrungs- und Lebensraum für die Arten.
Flächenumwandlung	Änderung des Vegetationsbestandes durch naturnahe Begrünung des Retentionsbecken	Beeinträchtigung bzw. Veränderung von ca. 0,06 ha Nahrungs- und Lebensraum für die Arten.
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Durch das Vorhaben wird keine Barriere geschaffen, welche den Biotopverbund innerhalb des Vogelschutzgebiets beeinträchtigen könnte	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
betriebsbedingt		
stoffliche Emissionen	Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch Schadstoffeinträge infolge von Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr und wohnbaulicher Nutzung.	Vermeidung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen durch Umsetzung gezielter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Boden- und Grundwasserschutz und Einhaltung der Sicherheitsanforderung zum Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen und Abfällen. Wirkung gering
akustische Veränderungen	Durch Lärmbelastung sinkt die Attraktivität des umliegenden Nahrungs- und Lebensraums für betroffene Arten.	Es können Störungen für lärmempfindlichen Arten auftreten. Wirkung gering
optische Wirkungen	Durch optische Störwirkungen sinkt die Attraktivität des Nahrungs- und Lebensraums für betroffene Arten	Es können Störungen für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen auftreten. Wirkung gering.

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
baubedingt		
Temporärer Flächenentzug (Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc.)	Temporäre Inanspruchnahme von Nahrungs- und Lebensraum	Temporäre Beeinträchtigung und teilweise temporärer Verlust von Nahrungs- und Lebensraum auf den durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des Plangebiets. Nach Baustellenende werden die Flächen wiederhergestellt, so dass sich die ursprünglichen Vegetationstypen nach einer Entwicklungsphase wiedereinstellen können. Wirkung gering.
stoffliche Emissionen	Beeinträchtigung von Nahrungs- und Lebensraum durch Schadstoffeinträge infolge von Stoffemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge	Emissionen von Staub, Schadstoffen etc. ergeben sich während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Wirkung gering.
akustische Wirkungen	Durch baubedingte Lärmbelastung sinkt die Attraktivität des Nahrungs- und Lebensraums für betroffene Arten vorübergehend während der Bauphase	Wirkung gering
optische Wirkungen	Durch baubedingte optische Störwirkungen sinkt die Attraktivität des Nahrungs- und Lebensraums für betroffene Arten vorübergehend während der Bauphase	Wirkung gering


6 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Vogelarten:

- Entwicklung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Vegetations-/Habitatzustandes auf allen durch die Baumaßnahmen temporär beanspruchten Flächen.
- Die Baustelleneinrichtung wird nach Möglichkeit innerhalb des Bebauungsplangebietes eingerichtet. Hierdurch verringert sich die temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Die Baustelleneinrichtung wird auf ein Minimum begrenzt.
- Naturnahe Begrünung des Retentionsbeckens und Erhalt des nordöstlich in das Plangebiet hineinragenden geschützten Biotops „Sickerquellen O Deilingen“ (Biotopnummer: 178183270122) (Maßnahme M1 des Umweltberichts) sowie der hochwertigen Biotopstrukturen im Westen des Plangebiets (Maßnahmen M2 und M3 des Umweltberichts). Dadurch können geeignete Vogelhabitatstrukturen erhalten werden.
- Der Oberbodenabtrag bzw. -aushub wird sachgerecht gelagert und, soweit möglich, an geeigneter Stelle wiedereingebaut. Dadurch wird die Wiederherstellung geeigneter Vogelhabitatstrukturen begünstigt.
- Die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- Minimierung des Vogelschlagrisiko an Glasscheiben der geplanten Wohnbebauung mittels zielgerichteter Fassadengestaltung gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021)

Die nachfolgend dargestellte Maßnahme dient der gezielten Förderung des Neuntöters und zur Schadensbegrenzung in ca. 200 m Entfernung südlich vom Eingriffsort innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebiets. Die Maßnahme ist vor dem Eingriff umzusetzen.

Tabelle 3: Beschreibung der Artenschutzmaßnahme CEF 2

Gemeinde Deilingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Grube IV“		Maßnahmen-Nr.: CEF 2	
Flurstück-Nr.: 3406 (Teilfläche)		Eigentümer: Gemeinde Deilingen	
Flächengröße: ca. 3.200 m ²		Gemarkung: Deilingen	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:			
Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen sowie temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen mit Saumvegetation (Altgras- und Kurzgrasstreifen)			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Nistplatzhöhung zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters und der Goldammer, betroffen ist jeweils ein Brutrevier.			
Standort/Lage:			
			
<i>Räumliche Einordnung der Maßnahme (schematische Darstellung, nicht maßstäblich)</i>			
<i>Legende: magentafarbene Fläche = §30 Biotop, gelbgrüne Flächen = FFH-Mähwiesen, orangefarbene Fläche = Saumvegetation (Langgrasstreifen), hellgrüne Elemente = Heckenpflanzung, rote Punkte = Gestrüppwälle/Reisighaufen, grüne Fläche = Kurzgrasstreifen</i>			
Standortbeschreibung:			
Die Maßnahmenfläche liegt etwa 200 m südlich des Bebauungsplangebiets im westlichen Bereich einer geeigneten Ackerfläche. Die Maßnahmenfläche wurde mit Weizen bestellt. Die Ackerbegleitflora ist nur in geringer Ausprägung entwickelt.			

Gemeinde Deilingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Grube IV“	Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Westlich der geplanten Maßnahmenfläche schließen sich Gehölzbestände (vorwiegend Kiefern) hangabwärts an.	
	
Die Fotos zeigen die ackerbauliche Nutzung durch Weizen (13.07.2023) beiderseits des asphaltierten Wirtschaftsweges, am westlichen Rand befinden sich hangabwärts Gehölzstrukturen (vorw. Kiefern)	
Standorteignung:	
Im Umfeld der Maßnahmenfläche befinden sich verschiedene Hecken- und Gehölzstrukturen. Aufgrund der bereits vorhandenen Habitatstrukturen in der nahen Umgebung, erscheint eine rasche Annahme der Maßnahme durch den Neuntöter möglich. Im Zuge der avifaunistischen Erhebungen wurde der nördliche Maßnahmenbereich und die westlich angrenzenden Weideflächen anteilig miterfasst. Im direkten Maßnahmenumfeld konnten die Zielarten nicht erfasst werden. Das nächste Neuntötterrevier wurde etwa 180 m nordöstlich der Maßnahmenfläche, in einem Gebüsch nachgewiesen.	
<u>Konfliktpotenzial für Offenlandarten</u>	
Der Maßnahmenstandort bietet kein Konfliktpotenzial für Offenlandarten wie die Feldlerche. Gemäß den Angaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de) hält die Feldlerche in der Regel einen Abstand zu Vertikalstrukturen wie Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldern von 120 m bis 160 m ein. Die Maßnahmenflächen werden ringsum von Waldbestand, Hecken und Feldgehölzen eingerahmt, die lichte Breite der gesamten Ackerfläche beträgt insgesamt ca. 170 m, sodass eine maßgebliche Kulissenwirkung bereits vorhanden ist. Ein Vorkommen von Offenlandarten kann somit im direkten Umfeld ausgeschlossen werden. Von den neu zu pflanzenden niederwüchsigen Strauch- und Heckenstrukturen geht daher keine zusätzliche Scheuchwirkung aus.	
<u>Eignung als Nahrungshabitat</u>	
Das Umfeld der geplanten Maßnahme weist gute nahrungsökologische Voraussetzungen für den Neuntöter und die Goldammer auf. In der Umgebung befinden sich mehrere großflächig ausgewiesene FFH-Mähwiesen, die einer Vielzahl an unterschiedlichen Insekten (u.a. auch Großheuschrecken wie die Wantschrecke) als Lebensraum dienen können. Auch die Saumbereiche entlang der bestehenden Gebüsch- und Heckenstrukturen bieten sich als gutes Nahrungshabitat an.	
Eine Aufwertung des Nahrungshabitats für ein weiteres Brutrevier innerhalb der Maßnahmenflächen wird vor allem durch die Entwicklung der Saumstreifen entlang der geplanten Heckenabschnitte und im Bereich der Einzelgebüsche und Strauchgruppen erreicht (nähere Ausführungen unter Maßnahmenbeschreibung).	

Gemeinde Deilingen Bebauungsplan „Grube IV“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 2
<p>Darüber hinaus bietet die etwa 120 m nördlich des Plangebiets vorgesehene Grünlandextensivierung (Kompensationsmaßnahme K1, ca. 1,5 ha), die im Umweltbericht beschrieben ist, ein weiteres Potenzial zur Erhöhung der Insektdichte und Nahrungsverfügbarkeit für Neuntöter und Goldammer.</p>	
<p><u>Deckung des Ausgleichsbedarf</u></p>	
<p>Zum Ausgleich eines Neuntöterbrutreviers wird gemäß Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de) als Orientierungswert die Anlage von 250 m Hecke und die Schaffung von 5 Gestrüppwällen/Reisighaufen empfohlen. Diese Maßgabe wird im vorliegenden Maßnahmenkonzept mit den ca. 10 Heckenelementen und zusätzlichen 10 Gestrüppwällen/Reisighaufen, die in die Zwischenräume gelegt werden, erfüllt.</p>	
<p><u>Beeinträchtigung angrenzender Flächen</u></p>	
<p>Von der Heckenpflanzung ausgehende Beeinträchtigungen auf die angrenzenden hochwertigen Strukturen können ausgeschlossen werden. Im Falle der westlich angrenzenden halboffenen Weidefläche ist eine maßgebliche Beeinträchtigung durch Verschattung nicht zu befürchten, da die Hecke in Nord-Süd-Richtung angelegt wird und im Zuge der Heckenanlage nur etwa 10-15 m lange Heckenelemente aus Sträuchern gepflanzt werden. Die Pflanzung von höheren Gehölzstrukturen (z.B. Bäume) ist nicht geplant. Durch die Hecke kann es somit lediglich in den Morgenstunden zu einer anteiligen Verschattung der westlichen Weidefläche kommen.</p>	
<p>Ein maßgebliches Konfliktpotenzial hinsichtlich der Einbringung von Gehölzen ist ebenfalls nicht zu erwarten, da junge Gehölzsämlinge im Weidebereich durch den regelmäßigen Weidebetrieb verbissen und zurückgedrängt werden.</p>	
<p>Anlage von Nisthabitaten</p>	
<p><u>Hecken</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von standorttypischen Heckenstrukturen (ca. 5 m breit) entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste. Auf einen hohen Anteil an Dornsträuchern ist zu achten. Um eine rasche Heckenentwicklung gewährleisten zu können, müssen Gehölze mit einer hohen Pflanzqualität gepflanzt werden (Sträucher: möglichst 150-175, 2-3x verpflanzt, mind. 3 Triebe – allerdings ist die Nachfrage nach dieser Qualität sehr hoch, sodass ggfs. auf die nächstkleinere Stufe zurückgegriffen werden muss, um die zeitlichen Anforderungen an die Umsetzung der Maßnahme zu erfüllen). • Entwicklung eines ca. 5 m breiten Saumstreifens entlang der Heckenabschnitte und zwischen den Gebüschern durch gezielte Pflege (siehe Verbesserung des Nahrungshabitats sowie Pflege und Betreuung). Um im Bereich der geplanten Saumstrukturen die Grünlandentwicklung zu initiieren, ist eine Einsaat mit einer artenreichen Wiesensaatmischung vorzunehmen (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung „Blumenwiese“, Produktionsraum 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland, Saatgutbedarf: 2 g/m²). Alternativ kann eine Mahdgutübertragung mit Heumaterial von geeigneten Wiesenflächen der näheren Umgebung vorgenommen werden. Die Spenderflächen sind nach naturschutzfachlichen Kriterien auszuwählen und vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. • Die etwa zehn ca. 10-15 m langen Heckenelemente sind in Form von mehreren Strauchgruppen aus jeweils 5-10 dicht beasteten Dornensträuchern anzulegen. 	
<p><u>Anlage von geeigneten Strukturen zur Nestanlage</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen aus Schnittgut mit Dornensträuchern zwischen den neu angepflanzten Heckenelementen entsprechend dem Lageplan. Die 	

Gemeinde Deilingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Grube IV“	Maßnahmen-Nr.: CEF 2
<p>Gestrüppwälle/Reisighaufen üben eine starke Anziehungskraft auf den Neuntöter aus und können auch als Nistplatz genutzt werden. Die temporär konzipierte Maßnahme soll die Annahmezeit für die neu geschaffenen Habitatstrukturen gezielt verkürzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gestrüppwälle/Reisighaufen sollen hoch aufragend gestaltet werden. Hierzu kann das Schnittgut aus der Rodung der Gehölze von der Maßnahmenfläche oder einer anderen Gehölzpflegemaßnahme aus der näheren Umgebung verwendet werden. 	
Pflanzliste: Standortgerechte Sträucher (nach LFU 2002, standortangepasst)	
Sträucher	
Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna Crataegus laevigata
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Haselnuss	Corylus avellana
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Anlage von Nahrungshabitaten	
<u>Saumstreifen mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Anlage standorttypischer Heckenelemente (Einzelsträucher und Strauchgruppen) entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste. Um eine rasche Habitatentwicklung gewährleisten zu können, müssen Gehölze mit einer hohen Pflanzqualität gepflanzt werden (Sträucher: möglichst 150-175, 2-3x verpflanzt, mind. 3 Triebe – s.o). Um das Nahrungsangebot innerhalb der Maßnahmenflächen zu verbessern, sind im Bereich der geplanten Saumstreifen, entlang der geplanten Heckenabschnitte sowie der Einzelgebüsch und Strauchgruppen, kurz- und langgrasige Saumstrukturen anzulegen. Um im Bereich der geplanten Saumstrukturen die Grünlandentwicklung zu initiieren, ist eine Einsaat mit einer artenreichen Wiesensaatmischung vorzunehmen (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung „Blumenwiese“, Produktionsraum 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland, Saatgutbedarf: 2 g/m²). Alternativ kann eine Mahdgutübertragung mit Heumaterial von geeigneten Wiesenflächen der näheren Umgebung vorgenommen werden. Die Spenderflächen sind nach naturschutzfachlichen Kriterien auszuwählen und vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Altgrasstreifen: Die Lücken zwischen den Heckenelementen und Strauchgruppen und der Saum entlang des gesamten Heckenbereiches sind auf einer Breite von 5 m als „Altgrasstreifen“ einzurichten. 	

Gemeinde Deilingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Grube IV“	Maßnahmen-Nr.: CEF 2
<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgrasstreifen: Die östlich angrenzende, 5 m breite Saumstruktur muss als „Kurzgrasstreifen“ eingerichtet werden, sodass insgesamt ein Verhältnis 50:50 zustande kommt • Beide Bereiche sind dauerhaft als solche zu bewirtschaften. Der langrasigen „Altgrasstreifen“ soll als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während der „Kurzgrasstreifen“ für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig ist. 	
<p>Pflege und Betreuung:</p> <p><u>Heckenelemente und Strauchgruppen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Rückschnitt erfolgt bei Bedarf. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Heckenstrukturen nicht überaltern, die Rückschnittintervalle werden auf alle 10 – 15 Jahre festgesetzt. Dabei müssen einzelne, gut wachsende Sträucher auch punktuell fachmännisch „Auf den Stock“ gesetzt werden. • Eine starke vegetative Ausbreitung der Gehölze in die Fläche zu Lasten des Offenlandanteils muss unterbunden werden. <p><u>Saumstreifen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dauerhaft festgelegten langrasigen „Altgrasstreifen“ und Saumstrukturen sind in einem mehrjährigen Rhythmus alle 2-3 Jahre zu mähen. • Der dauerhaft festgelegte „Kurzgrasstreifen“ ist 3 - 4-mal jährlich zu mähen. Um einen kurzrasigen Charakter zu erzielen, sollte die Schnittlänge ca. 10 cm betragen. • Dauerhafter Düngeverzicht <p><u>Gestrüppwällen/Reisighaufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Pflege und Erneuerung vorgesehen. 	
<p>Prognosesicherheit:</p> <p>Bei der geplanten Maßnahme kann gemäß den Angaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de) von einer insgesamt hohen Prognosesicherheit ausgegangen werden. Die benötigten Heckenstrukturen sind kurzfristig entwickelbar. Bei der Verwendung von Gehölzen mit hoher Pflanzqualität (ab ca. 1,5 m Höhe) kann die Wirksamkeit der Maßnahme in der Regel innerhalb von 2 Jahren erreicht werden. Die Anlage der geplanten Gestrüppwälle/Reisighaufen dürfte die Annahmezeit zusätzlich verkürzen. Zwar liegen derzeit keine wissenschaftlich dokumentierten Nachkontrollen für die Annahme der Gestrüppwälle/Reisighaufen vor, es wird aber grundsätzlich von einer sehr kurzen Zeitdauer bis zur Wirksamkeit (nachfolgende Brutperiode) ausgegangen.</p> <p>Sollte nach 3 Jahren die Neuansiedlung eines zusätzlichen Neuntöterbrutpaares nicht erfolgt sein, sind erste Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen durchzuführen. Im Falle einer unzureichenden Entwicklung der Heckenstrukturen müssen Nachpflanzungen vorgenommen und falls erforderlich der Anteil an dornigen Sträuchern erhöht werden. Bei möglichen Problemen mit der Saumentwicklung kann ggf. mit einer Anpassung des Mahdregimes (Erhöhung oder Reduzierung der Mahddurchgänge) nachgesteuert werden.</p>	
<p>Ökologische Baubegleitung:</p> <p>Die Ausführungsplanung der Maßnahme und die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.</p>	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Gemäß den Ausführungen von Lambrecht & Trautner (2007) muss die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auch immer unter Einbeziehung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erfolgen. Hierdurch soll verhindert werden, dass aus der Kumulation mit anderen Flächen bzw. Projekten oder Plänen gebiets- und lebensraumtypbezogene Überschreitungen der Schwellen resultieren („Salami-Effekt“) bzw. dass diese unberücksichtigt bleiben.

Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabens wurden in der Vergangenheit bereits einige andere Projekte durchgeführt, die sich negativ die Erhaltungsziele und Schutzwecke des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ ausgewirkt haben.

Vor diesem Hintergrund müssen vor allem der in Renquishausen genehmigte Bebauungsplan Industriegebiet „Schrand“ und der in Mahlstetten aufgestellte Bebauungsplan „Pferdehof“ genannt werden. Beide Bebauungspläne liegen vollumfänglich innerhalb des Natura 2000-Schutzgebiets und führen zu einer Überplanung von insgesamt ca. 2,6 ha.

Im Falle der beiden nahe gelegenen Bebauungspläne Sondergebiet „Schuppengebiet Harras“ und Wohngebiet „Stockäcker“ in Wehingen wurde nur randlich in das Vogelschutzgebiet eingegriffen, so dass sich eine direkte Beanspruchung von ausgewiesenen Lebensstätten nur auf eine kleine, vernachlässigbare Fläche beschränkte. Bei der Realisierung des Bebauungsplans Reckholder II, Erweiterung“ fand keine direkte Beanspruchung von ausgewiesenen Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets statt.

Eine detaillierte artbezogene Betrachtung der Summation erfolgt für die vom Vorhaben betroffenen Arten Uhu, Rotmilan, Wanderfalke und Wespenbussard unter Kapitel 8 (Beurteilung der Erheblichkeit).

Für den Neuntöter ist bereits durch das aktuelle Vorhaben eine Erheblichkeit gegeben. Daher erübrigt sich eine detaillierte Betrachtung der Summationswirkungen für diese Art.

Im Falle der Hohltaube und des Schwarzspechtes ergeben sich durch Vorhaben hingegen keine relevanten Auswirkungen, weshalb auf eine detaillierte Betrachtung der Summationswirkungen für diese Arten ebenfalls verzichtet wird.

8 Beurteilung der Erheblichkeit

Im Rahmen der Erhebungen zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnten zwei Vogelarten nachgewiesen werden, die im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) gemeldet sind. Hierbei handelt es sich um den Rotmilan und den Neuntöter, zwei nach Anhang I der VS-RL geschützte Arten. Ein Brutrevier des Neuntöters konnte in einem Schlehengebüsch, im östlichen Teil des Plangebiets festgestellt werden. Ein weiteres Revierzentrum wurde ca. 100 m entfernt in südlicher Richtung bei einer weiteren Gebüschgruppe erfasst. Der Rotmilan nutzte das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Gemäß den Bestandskarten des Managementplans (Regierungspräsidium Tübingen 2022) war eine Lebensstätte des Neuntöters im Bereich des Vorhabens noch nicht bekannt. Im Falle des Rotmilans ist der Untersuchungsraum hingegen im Managementplan des VSG bereits als Rotmilan-Lebensstätte ausgewiesen.

Gemäß dem Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2022) ist das Plangebiet und seine nahe Umgebung zudem als Lebensstätte für Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, Schwarzspecht und Hohltaube ausgewiesen. Selbige sowie weitere im Vogelschutzgebiet geschützte Arten wurden im Zuge der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht nachgewiesen.

Nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Lambrecht & Trautner 2007) stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-) Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, das in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Abweichend von dieser Grundannahme kann im Einzelfall die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn:

- die in Anspruch genommene Fläche kein für die Art essentieller bzw. obligatorischer Bestandteil des Habitats ist,
- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme einen definierten Orientierungswert nicht überschreitet,
- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet ist,
- und auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten und Wirkfaktoren anderer Projekte und Pläne die Orientierungswerte nicht überschritten bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) zu berücksichtigen.

Neben der direkten und dauerhaften Flächeninanspruchnahme können sich erhebliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Vogelarten vor allem durch bau- und betriebsbedingte Störeinflüsse ergeben. Die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen besitzen einen temporären Charakter und führen im Regelfall nicht zu einer erheblichen Betroffenheit. Die betriebsbedingte Störwirkungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Die Art und Intensität der betriebsbedingten Störwirkungen, dürfte mit der bereits bestehenden wohnbaulichen Nutzung des angrenzenden Wohngebiets vergleichbar sein.

8.1 Hohltaube (*Columba oenas*) [A207]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Höhlen brütende Hohltaube ist in besonderem Maße auf das Angebot an Großhöhlen (v.a. Schwarzspechthöhlen), vorzugsweise in lichten Altbeständen angewiesen. Geeignete Höhlenbäume sind vor allem in Buchen- und Kiefernbeständen mit einem Alter von über 100 Jahren zu finden.

Der große, ca. 130 m östlich des Plangebiets gelegene Waldbestand ist im Managementplan des Vogelschutzgebiets als Lebensstätte der Hohltaube ausgewiesen und dürfte grundsätzlich über geeignete Bruthabitatstrukturen für die Art verfügen. Ein Vorkommen an guten Nisthöhlen im näheren Planungsumfeld scheint aber nicht gegeben, da im Bereich des nahegelegenen Waldes überwiegend nadelbaumdominierte Gehölzbestände ohne nennenswertes Höhlenpotenzial vorherrschen. Ein angrenzendes Brutvorkommen der Hohltaube ist somit eher unwahrscheinlich.

Das Offenland geprägte Plangebiet selbst ist im Managementplan nicht als Hohltauben-Lebensstätte erfasst und kann für die Art allenfalls als Nahrungshabitat gewertet werden. Eine besondere nahrungsökologische Bedeutung des Vorhabensgebiets ist aber, aufgrund des nahegelegenen Siedlungsrandes und des mäßigen Brutplatzangebotes im nahen Umfeld, nicht zu erwarten. Weitere qualitativ und quantitativ hochwertige Nahrungshabitate sind zudem in der näheren Umgebung vorhanden.

Quantitativer Flächenverlust

Das Bebauungsplangebiet ist im Managementplan des Vogelschutzgebiets nicht als Lebensstätte der Hohltaube erfasst (nähere Erläuterung siehe unter Qualitativ-funktionale Besonderheiten). Die Realisierung des Vorhabens führte somit für die Art zu keinem Habitatverlust.

Kumulation

Da im direkten Umfeld des Planungsvorhabens keine Brutstandorte zu erwarten sind und das Vorhaben in keine ausgewiesenen Lebensstätte der Hohltaube eingreift, können im Zusammenhang mit der Hohltaube maßgebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes sicher ausgeschlossen werden. Infolge der weitgehend fehlenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, kann auf eine nähere Betrachtung der Kumulationswirkungen mit anderen Vorhaben im Falle der Hohltaube verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.2 Neuntöter (*Lanius collurio*) [A338]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Der Neuntöter ist auf halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen angewiesen. Bevorzugte Bruthabitate sind in thermisch günstiger Lage und Exposition zu finden, wobei häufig extensiv genutzte Kulturlandschaften wie Trockenrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und v.a. Weidenutzung, Streuobstwiesen, Weinberge und Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge und

Aufforstungsflächen, buschreiche Waldränder und Feldgehölze etc. genutzt werden (Bauer et al. 2012).

Das Vorhaben sieht im Falle des Neuntötters ca. 200 m südlich des Eingriffsbereichs zur Schadensbegrenzung die Anlage von Heckenstrukturen zur gezielten Förderung und Schaffung von neuem Lebensraum vor, welche die oben beschriebenen Habitatansprüche erfüllen. Dem im Eingriffsbereich betroffenen Neuntöter-Brutpaar wird somit ein Ersatzlebensraum zur Verfügung gestellt, auf welchen die Vogelindividuen im Falle des Eingriffs aufweichen können. Eine essenzielle Bedeutung des Eingriffsbereichs liegt somit nicht vor.

Quantitativer Flächenverlust

Der Neuntöter ist innerhalb des Vogelschutzgebietes häufig und weist mit mindestens 145 Brutpaaren (vgl. Managementplan) eine relativ günstige Bestandssituation auf. Gemäß dem Fachkonventionvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) darf, im Falle eines derartig hohen Populationsbestands bei der Beurteilung der direkten dauerhaften Habitatanspruchnahme, auf den Orientierungswerte der Stufe III zurückgegriffen werden. Somit ist im Falle des Neuntötters ein maximaler Habitatverlust von 4.000 m² innerhalb des VSG zulässig.

Im Zuge der Schadensbegrenzung werden ca. 200 m südlich des Eingriffsbereichs durch die Anlage von Heckenstrukturen innerhalb des betroffenen Vogelschutzgebiets die Lebensraumbedingungen für den Neuntöter gezielt gefördert und neuer Lebensraum für die Art geschaffen. Unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahme findet im Falle des Neuntötters eine Überschreitung des Orientierungswertes von 4.000 m² nicht statt.

Kumulation

Im Falle des Neuntötters können erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden. Durch die Schaffung einer neuen Neuntöter-Lebensstätte ca. 200 m südlich des Eingriffsortes, geht in Summe innerhalb des betroffenen Vogelschutzgebiets kein Lebensraum der Art verloren.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.3 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) [A236]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Der Schwarzspecht nutzt zur Anlage seiner Brut- und Schlafhöhlen v. a. Altholzbestände mit mind. 4-10 m astfreien und über 35 cm dicken glattrindigen Stämmen. Häufig wird hierbei auf mind. 80-100-jährige Buchen zurückgegriffen, es werden aber nahezu alle Waldgesellschaften genutzt. Zudem können mitunter auch Gehölze in kleinen Altholzinseln als Nistbäume genutzt werden. Für die Anlage der Höhlen ist insbesondere ein freier Anflug von entscheidender Bedeutung. Das Nahrungsbiotop der Art bilden meist große, aufgelockerte Nadel- und Mischwaldbestände mit von holzbewohnenden Arthropoden befallenen Bäumen oder vermodernden Baumstämmen (Bauer et al. 2012).

Der große, ca. 130 m östlich des Plangebiets gelegene Waldbestand ist im Managementplan des Vogelschutzgebiets als Lebensstätte des Schwarzspechtes ausgewiesen und dürfte grundsätzlich über geeignete Bruthabitatstrukturen für die Art verfügen. Ein Vorkommen an guten Brutbedingungen im näheren Planungsumfeld scheint aber nicht gegeben, da im Bereich des nahegelegenen

Waldes überwiegend nadelbaumdominierte Gehölzbestände vorkommen, die eher zu den Nahrungsbiotopen der Art zählen dürften. Auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vogelerhebungen zum Projekt konnte die Art nicht nachgewiesen werden.

Das Plangebiet selbst verfügt im Falle des Schwarzspechts über keine geeigneten Bäume mit Potenzial als Brut- und Nahrungslebensraum und ist dementsprechend im Managementplan nicht als Schwarzspecht-Lebensstätte erfasst.

Quantitativer Flächenverlust

Das Bebauungsplangebiet ist im Managementplan des Vogelschutzgebiets nicht als Lebensstätte des Schwarzspechts erfasst (nähere Erläuterung siehe unter Qualitativ-funktionale Besonderheiten). Die Realisierung des Vorhabens führte somit für die Art zu keinem Habitatverlust.

Kumulation

Da im direkten Umfeld des Planungsvorhabens keine Brutstandorte zu erwarten sind und das Vorhaben in keine ausgewiesenen Lebensstätte des Schwarzspechts eingreift, können im Zusammenhang mit der Art maßgebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes sicher ausgeschlossen werden. Infolge der weitgehend fehlenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, kann auf eine nähere Betrachtung der Kumulationswirkungen mit anderen Vorhaben im Falle des Schwarzspechtes verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.4 Uhu (*Bubo bubo*) [A215]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Der Uhu ist auf reich gegliederte Landschaften angewiesen, die auch im Winter genug Nahrung bieten. Nistplätze liegen meist im Bereich von Felswänden (v.a. schmalen Felsbändern) oder schütter bewachsenen Steilhängen. In Abwesenheit von Felsenformationen und Steilhanglagen (z.B. im Tiefland) können auch Greifvogelhorste, anthropogene Strukturen und Nistkästen zur Brut genutzt werden. Zudem sind hier auch Bodenbruten möglich. Als Jagdhabitat werden von der Art insbesondere offene oder locker bewaldete Gebiete, wie landwirtschaftlich genutzte Talsohlen und Niederungsgebiete bevorzugt. Gerne werden zudem auch Mülldeponien und Ränder von Siedlungen bejagt (Bauer et al. 2012).

Im direkten Planungsumfeld befinden sich keine Felsformationen und Steilhänge, die als Brutstandort in Frage kommen. Eine Nutzung des Plangebiets dürfte sich somit auf Nahrungs- und Jagdfunktionen beschränken. Da im unmittelbaren Umfeld keine Brutstätten der Art zu erwarten sind, kann eine essentielle und obligatorische Bedeutung als Nahrungsraum ausgeschlossen werden.

Quantitativer Flächenverlust

Der vom Vorhaben ausgehende Habitatverlust von ca. 0,46 ha innerhalb des VSG unterschreitet den im Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für den Uhu angegebenen Orientierungswert von 10 ha deutlich. Dies trifft auch für die zulässige 1%-Schwelle zu.

Tabelle 4: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Uhu bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit

Art-Code	Artbezeichnung	Habitatanteil im VSG		Flächenverlust/ Flächenumwandlung		Bewertung	
		ha	%	m ²	%	OW m ²	erheblich
[A215]	Uhu	42.997	100,0	ca. 4.290 m ² Verlust und 290 m ² Flächenumwandlung = 4.580 m ²	0,00001%	100.000	nein

Kumulation

Im Falle des Uhus können erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung der beiden vollständig im Vogelschutzgebiet genehmigten Bebauungspläne Industriegebiet „Schrand“ in Renquishausen und Bebauungsplan „Pferdehof“ in Mahlstetten werden insgesamt ca. 2,6 ha überplant, die gemäß Managementplan als Lebensstätte des Uhus ausgewiesen sind. Eine vollständige Überbauung findet in beiden Projekten nicht statt, so dass die Plangebiete auch in Zukunft zumindest anteilig als Nahrungshabitat für den Uhu dienen können. Im Falle der beiden nahe gelegenen Bebauungspläne Sondergebiet „Schuppegebiet Harras“ und Wohngebiet „Stockäcker“ dürfte die Beanspruchung von Uhu-Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets unter 0,1 ha liegen. Unter Berücksichtigung aller genannten Projekte und des vorliegenden Vorhabens (0,46 ha Habitatverlust) werden somit insgesamt etwa 3,2 ha überplant. Eine Überschreitung des Orientierungswertes von 10 ha gemäß Lambrecht & Trautner 2007 findet somit nicht statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann im Falle des Uhus unter Berücksichtigung der Summationswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.5 Rotmilan (*Milvus milvus*) [A074], Wanderfalke (*Falco peregrinus*) [A103] und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) [A072]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Umsetzung des Planungsvorhabens führt im Falle von Rotmilan, Wanderfalke und Wespenbussard zum anteiligen Verlust eines entsprechend dem Managementplan des Vogelschutzgebiets als Lebensstätte ausgewiesenen Bereichs. Die am Rand des Vogelschutzgebiets gelegene Fläche umfasst ca. 4.580 m, die sich überwiegend aus magerem Grünland, Gebüschkomplexen sowie Hochstauden- und Saumvegetation zusammensetzt. Der vom Vorhaben betroffene Halboffenlandbereich dürfte den genannten Greifvogelarten vor allem zur Nahrungssuche dienen, da diese für die Jagd vor allem ihren hervorragenden Sehsinn nutzen und somit auf offenes Gelände angewiesen sind. Die Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate, so dass der Wegfall des relativ kleinen ortsnahen Bereichs für die genannten Arten keine Rolle spielen sollte, zumal weitere Nahrungsräume im nahen und weiteren Umfeld großräumig vorhanden sind. Eine Nutzung zu Nistzwecken kann innerhalb des Plangebietes, aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen, sicher ausgeschlossen werden. Essentielle und obligatorische Habitatfunktionen werden im Falle der genannten Greifvögel somit nicht beansprucht.

Quantitativer Flächenverlust

Der vom Vorhaben ausgehende Habitatverlust von ca. 0,46 ha innerhalb des VSG unterschreitet die im Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für die Greifvogelarten angegebenen Orientierungswerte von 10 – 40 ha deutlich. Dies trifft auch für die zulässige 1%-Schwelle zu.

Tabelle 5: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Rotmilan, Wanderfalken und Wespenbus-sard bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit

Art-Code	Artbezeichnung	Habitatanteil im VSG		Flächenverlust/ Flächenumwandlung		Bewertung	
		ha	%	m ²	%	OW m ²	erheblich
[A074]	Rotmilan	42.969	99,9	ca. 4.290 m ² Verlust und 290 m ² Flächenumwandlung = 4.580 m ²	0,00001%	100.000	nein
[A103]	Wanderfalke	42.997	100,0	ca. 4.290 m ² Verlust und 290 m ² Flächenumwandlung = 4.580 m ²	0,00001%	400.000	nein
[A072]	Wespenbus-sard	33.086	76,9	ca. 4.290 m ² Verlust und 290 m ² Flächenumwandlung = 4.580 m ²	0,00001%	100.000	nein

OW = Orientierungswert

Kumulation

Im Falle der Greifvögel Rotmilan, Wanderfalke und Wespenbussard können erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung der beiden vollständig im Vogelschutzgebiet genehmigten Bebauungspläne Industriegebiet „Schrand“ in Renquishausen und Bebauungsplan „Pferdehof“ in Mahlstetten werden insgesamt ca. 2,6 ha überplant, die gemäß Managementplan als Lebensstätten der genannten Arten ausgewiesen sind. Eine vollständige Überbauung findet in beiden Projekten nicht statt, so dass die Plangebiete auch in Zukunft zumindest anteilig als Nahrungshabitat für die Greifvögel dienen können. Im Falle der beiden nahe gelegenen Bebauungspläne Sondergebiet „Schuppenggebiet Harras“ und Wohngebiet „Stockäcker“ dürfte die Beanspruchung der Greifvögel-Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets unter 0,1 ha liegen. Unter Berücksichtigung aller genannten Projekte und des vorliegenden Vorhabens (0,46 ha Habitatverlust) werden somit insgesamt etwa 3,2 ha überplant. Eine Überschreitung der Orientierungswertes von 10 bzw. 40 ha gemäß Lambrecht & Trautner 2007 findet somit nicht statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann im Falle von Rotmilan, Wanderfalke und Wespenbussard unter Berücksichtigung der Summationswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

9 Alternativenprüfung

Der Vorhabensstandort wurde gezielt im Rahmen einer vorausschauenden städtebaulichen Planung ausgewählt und zeichnet sich dementsprechend durch eine hohe gesamtplanerische Eignung aus. Das Gebiet „Grube IV“ wurde im Jahr 2021 im Rahmen der 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans GVV Heuberg als geplante Wohnbaufläche in die vorbereitende Bauleitplanung aufgenommen. Im Vorfeld der aktuellen Planung wurde von der Gemeinde eine Prüfung der Standortalternativen durchgeführt.

Für die Standortwahl und Siedlungserweiterung muss im Gemeindegebiet von Deilingen vor allem die Schutzgebietskulisse als limitierender Faktor genannt werden. Im direkten Umfeld der Gemeinde befinden sich zahlreiche naturschutzrechtliche Ausweisungen (siehe folgende Abbildung „Schutzgebietskulisse im Umfeld von Deilingen“), die über weite Strecken bis an die unmittelbare Siedlungsgrenze heranreichen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um das betroffene Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) und das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311). Zudem ragen auch außerhalb der genannten Natura 2000-Gebiete mehrere geschützten Offenlandbiotope bis unmittelbar an den Siedlungsrand von Deilingen heran.

Vor dem Hintergrund dieser ungünstigen Ausgangssituation für eine Siedlungserweiterung wurden in Vergangenheit durch die Gemeindeverwaltung regelmäßig Anstrengungen unternommen, um die Erschließung von Bauflächenpotentialen im Siedlungsbestand voranzutreiben. Ein zentraler Bestandteil dieser Bemühungen, stellt der Aufkauf von leerstehenden und nicht mehr sanierungsfähigen Gebäuden dar. Auf diese Weise konnten in der Vergangenheit schon mehrere Gebäude abgetragen und deren Grundstücke zur Errichtung von Neubauten verkauft werden. Als weiteren Bestandteil der Bemühungen muss, die Haus- und Grundstücksbörse genannt werden, welche seit über 10 Jahren auf der gemeindlichen Homepage betrieben wird, und über die sowohl zum Verkauf stehende private Gebäude, Mietwohnungen, als auch unbebaute Grundstücke vermittelt und angeboten werden. Zudem befinden sich innerhalb von Deilingen mehrere unbebaute Wohnbauflächen, die aus gesetzlichen Baulandumlegungen entstanden sind und für die kein Bauzwang besteht. Um diese innerörtlichen unbebauten Bauplätze einer Bebauung zuzuführen, ist die Gemeindeverwaltung schon mehrfach an die Eigentümer dieser Grundstücke herangetreten. Dank dieser langjährigen Bemühungen ist der Gebäudeleerstand innerhalb von Deilingen sehr gering.

Das Innenentwicklungspotenzial von Deilingen ist weitgehend ausgeschöpft, da es sich bei den Baulücken um private, nicht zur Verfügung stehende, Flächen handelt. Im aktuellen Neubaugebiet „Schnelling I“ sind zudem bereits fast alle Bauplätze verkauft. Weitere kommunale Baugrundstücke stehen nicht zur Verfügung.



Rosa Schraffur = Vogelschutzgebiet, blaue Schraffur = FFH-Gebiet, rote Fläche = nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschütztes Offenlandbiotop; grüne Fläche = nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschütztes Waldbiotop, unmaßstäblich

Abbildung 4: Schutzgebietskulisse im Umfeld von Deilingen

Aufgrund der überwiegend bis an den Siedlungsrand heranreichenden Schutzgebietskulisse und der im Westen von Deilingen vorherrschenden Gewerbebebauung, kommt als sinnvolle Standortalternative für eine wohnbauliche Siedlungserweiterung ausschließlich der östliche und nördliche Siedlungsrand in Betracht. Neben dem aktuellen Plangebiet „Grube IV“, ist lediglich eine wohnbauliche Siedlungserweiterung im Norden von Deilingen realisierbar. Hier befindet sich die ca. 3 ha umfassende, geplante Wohnbaufläche „An der Steig“, welche wie die Plangebietsfläche in den rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgenommen wurde. In Bezug auf die Schutzgebietskulisse Natura 2000 bietet das nördlich gelegene Gebiet „An der Steig“ keine augenscheinlichen Vorteile gegenüber dem aktuellen Standort, da es, wie die aktuelle Planung, ebenfalls randlich in das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) hineinragt. Vor allem im Nordosten des Gebiets müsste, aufgrund des geringen Abstands von lediglich ca. 35 m zum angrenzenden Sondergebiet, mit Eingriffen in das Vogelschutzgebiet gerechnet werden. Darüber hinaus stehen die aktuellen Eigentumsstrukturen im Gebiet „An der Steig“ einer baulichen Erschließung entgegen, da die Gemeinde Deilingen hier über kein Grundeigentum verfügt und die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf einen möglichen Verkauf der privaten Flächen schwierig sind. Dies wurde bereits durch Gespräche mit den Eigentümern der Grundstücke erhoben. Aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans auf der Wohnbaufläche „An der Steig“ somit ggf. nur durch ein gesetzliches Umlegungsverfahren möglich. Ein solches Verfahren ist aber im vorliegenden Fall nicht sinnvoll und kommt nicht in Betracht, da die Gemeinde Deilingen hierbei zu viel Fläche verlieren würde und die privaten Wohnbaugrundstücke (die nach der

Umlegung entstehen) erfahrungsgemäß über viele Jahre unbebaut bleiben. Ein Bauzwang ließe sich für die privaten Flächen nicht implementieren, da hierzu die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Das aktuell vorgesehene Baugebiet „Grube IV“ stellt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten naturschutzrechtlichen Ausgangssituation, der fehlenden Möglichkeiten zur innerörtlichen Nachverdichtung, der Eigentumsverhältnisse und der vorhandenen Siedlungsstruktur die einzige sinnvolle und realisierbare Planungsalternative dar.

10 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das große öffentliche Interesse an dem Wohngebiet „Grube IV“ kann vor allem mit dem dringenden Wohnraumbedarf der Gemeinde begründet werden. Das geplante Baugebiet dient der Deckung des künftigen Bedarfs an Wohnraum. Aktuell verfügt die Gemeinde Deilingen nur noch über zwei Wohnbaugrundstücke im Gebiet „Schnelling“, die in den nächsten Monaten verkauft werden. Die Gemeinde Deilingen verkauft keine Baugrundstücke an Interessenten mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Deilingen. Im Rahmen der Ausweisung im Flächennutzungsplan wurde das Gebiet Grube IV zudem ausdrücklich als sinnvolle Arrondierung der Ortslage bezeichnet, was von der Genehmigungsbehörde nicht in Zweifel gezogen wurde.

Der aktuelle Wohnraumbedarf der Gemeinde Deilingen wurde bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg plausibel belegt, in dem auch das vorliegende Plangebiet in die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) als Neuausweisung aufgenommen wurde. Wie in der Bedarfsbegründung für den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Deilingen dargestellt, benötigt die Gemeinde pro Jahr etwa 5 Baugrundstücke. Die Gemeinde Deilingen erschließt immer nur Teilabschnitte von Wohnbaugrundstücken und veräußert diese dann im Anschluss an die vorgenommene Erschließung. Große Flächen auf Vorrat werden nicht erschlossen. Das Wohnbaugebiet Grube IV bietet sich aufgrund seiner überschaubaren Größe geradezu an, diese Politik des sparsamen und verantwortungsvollen Umgangs mit Grund und Boden fortzusetzen. Die Gemeinde Deilingen hat bereits erhebliche Planungskosten in das Bebauungsverfahren Grube IV investiert. Vor allem wurde mit allen Eigentümern im Plangebiet ein Einvernehmen über den Verkauf ihrer Flächen erzielt. Den Grunderwerb der Flächen möchte die Gemeinde nach der Rechtskraft des Bebauungsplans für das Wohnbaugebiet Grube IV vollziehen. Auch im Bereich der Innenentwicklung hat sich die Gemeinde Deilingen in den letzten Jahren zusammen mit Investoren sehr stark engagiert und Geschosswohnungsbau im Innenbereich erheblich gefördert. Trotzdem besteht noch eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in diesem kleinen überschaubaren Wohnbaugebiet Grube IV.

Die Gemeinde Deilingen hat im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht sich baulich zu entwickeln und Interessenten aus der Gemeinde Wohnbauflächen anzubieten. Es soll verhindert werden, dass insbesondere junge Menschen aus der Gemeinde mangels Wohnbauflächen abwandern und die Gemeinde dadurch strukturelle Verluste in Bezug auf die Zukunftsfähigkeit erleidet. Die Einwohnerzahl soll stabil gehalten werden, um die geschaffenen öffentlichen Einrichtungen weiterhin aufrecht zu erhalten und vor allem finanzieren zu können. Vor dem Hintergrund einer älter werdenden Bevölkerung ist das eine erhebliche Herausforderung. Die Gemeinde Deilingen möchte keine Einwohner mangels der Verfügbarkeit von Wohnbauflächen verlieren.

11 Fazit

Aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen möchte die Gemeinde Deilingen am östlichen Ortsrand den Bebauungsplan „Grube IV“ aufstellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohngebäude geschaffen werden. Das Bebauungsplangebiet bietet Platz für 10 Bauplätze.

Das ca. 12.010 m² große Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441).

Aufgrund der räumlichen Überschneidung zwischen Vorhaben und dem Natura 2000-Gebiet wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Die Prüfung der Verträglichkeit in Bezug auf die für das Gebiet gemeldeten Vogelarten kommt zum Ergebnis, dass im Falle der möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen Hohлтаube, Neuntöter, Schwarzspecht, Uhu, Rotmilan, Wanderfalken und Wespenbussard eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Balingen, den 04.03.2025

Simon Steigmayer

12 Quellenverzeichnis

Literatur:

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. 2012: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Gefährdung und Schutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Lambrecht & Trautner 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Online-Veröffentlichung:
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni__2007_FINAL_ungeschuetzt.pdf

BfN 2016: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. – Online-Veröffentlichung: https://ffh-vpinfo.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2022): Managementplan für das Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal – bearbeitet durch das Regierungspräsidium Tübingen (Silke Jäger, Carsten Wagner)

Elektronische Quellen:

artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Neuntöter (*Lanius collurio* Linnaeus, 1758).
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185>

www.statistik-bw.de: Statistisches Landesamt Baden- Württemberg:
Bevölkerungsvorausberechnung. <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/>